

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/15 S

L 15 SO 314/14 B ER und L 15 SO 313/14 B ER PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 95 SO 2429/14 ER I (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Fröbelstraße 17, 10405 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2015 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 26. März 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den be-
zeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. M **F** , F , bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17.11.2014 (einstweiliger Rechtsschutz) als unbegründet zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren abgelehnt; dabei hat es darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist (*Beschluss vom 26.3.2015*). Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 15.5.2015 (Eingang beim Bundessozialgericht <BSG> am 21.5.2015) "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt; gleichzeitig hat er beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. M F , F , zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist bereits unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 26.3.2015 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dem Antragsteller steht deshalb auch keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO). Die Verwerfung der Beschwerde des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

